

Satzung
des Trinkwasserverbandes Stader Land
über die Erhebung von Abgaben für die Schmutzwasserbeseitigung im Ortsteil Burweg der
Gemeinde Burweg (Schmutzwasserabgabensatzung –Burweg-)
vom 11.12.2019

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils geltenden Fassung, des § 8 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit –NkomZG- vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der jeweils geltenden Fassung, des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) in der jeweils geltenden Fassung, sowie aufgrund des § 27 Abs. 1 der Satzung des Trinkwasserverbandes Stader Land über die Abwasserbeseitigung vom 10. Dezember 2003 hat der Verbandsausschuss des Trinkwasserverbandes Stader Land in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1
Allgemeines

- (1) Der Trinkwasserverband Stader Land (nachfolgend „TWV“ genannt) betreibt nach Maßgabe seiner Abwasserbeseitigungssatzung vom 10.12.2003 in der jeweils geltenden Fassung auf dem Gebiet im Ortsteil Burweg der Gemeinde Burweg eine zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage als eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung.
- (2) Der TWV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage - Schmutzwassergebühren -.

Abschnitt II
Schmutzwassergebühr

§ 2
Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird eine Schmutzwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 3
Gebührenmaßstab

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird in Form einer Grund- und Mengengebühr erhoben:
 - a) Die Grundgebühr wird für jedes Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne erhoben; sie wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen.
 - b) Die Mengengebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die im Erhebungszeitraum von den Grundstücken in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Die Berechnung des Wasserverbrauches nach Abs. 2 Buchst. a erfolgt auf der Grundlage der Angaben der für den Wasserbezug zuständigen Stelle.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 Buchst. b hat der Gebührenpflichtige dem TWV für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr bis zum 05.11. jeden Jahres anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und von dem TWV verplombt werden. Wenn der TWV auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von dem TWV unter Zugrundelegung des Verbrauchs des vorhergehenden Erhebungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist bis zum 05.11. jeden Jahres bei dem TWV einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Satz 2 bis 4 sinngemäß. Der TWV kann auf Kosten des Antragstellers amtliche Gutachten anfordern. Die Kosten hierfür trägt die/der Gebührenpflichtige.

§ 4

Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr beträgt bei einer Verwendung von Wasserzählern mit einer Nennleistung
- | | |
|---------------|-------------------|
| bis 5 cbm/h | 84,-- Euro/Jahr, |
| bis 10 cbm/h | 90,-- Euro/Jahr, |
| bis 20 cbm/h | 114,-- Euro/Jahr, |
| bis 30 cbm/h | 138,-- Euro/Jahr, |
| bis 100 cbm/h | 276,-- Euro/Jahr. |

Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Schmutzwassernetz haben, wie z.B. Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtung erforderlich wäre.

Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

- (2) Die Mengengebühr beträgt 1,68 Euro je Kubikmeter.

§ 5

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Verpflichteten über.
- (3) Melden der bisherige und der neue Gebührenpflichtige die Rechtsänderung nicht vorschriftsmäßig an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren für die Zeit vom Rechtsübergang bis zum Ende des Monats, in dem der TWV Kenntnis von dem Rechtsübergang erhält.

- (4) Neben dem Gebührenpflichtigen haften für die Zahlung der Benutzungsgebühren auch die aufgrund eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benutzung oder Nutzung des Grundstückes oder von Grundstücksteilen (angeschlossene Wohnungen, Geschäftsräumen usw.) Berechtigten nach dem Verhältnis ihrer Anteile, es sei denn, dass sie ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Grundstückseigentümervor Inanspruchnahme durch den TWV bereits genügt haben.
- (5) Die Zahlungspflicht des Gebührenpflichtigen wird nicht davon berührt, dass er aufgrund der bestehenden Vorschriften berechtigt ist, die Gebühren ganz oder teilweise auf Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte umzulegen.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht,
 - a) hinsichtlich der Grundgebühr, sobald ein bebautes Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist,
 - b) hinsichtlich der Mengengebühr, sobald der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.

Die Gebührenpflicht endet,

 - a) hinsichtlich der Grundgebühr, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird,
 - b) hinsichtlich der Mengengebühr, sobald die Zuführung von Schmutzwasser endet.
- (2) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Grundgebühr für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht - beginnend mit dem Monat, der auf den Anschluss gem. Abs. 1 Buchst. a folgt - mit einem Zwölftel berechnet.

§ 7

Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so ist der Restteil des Jahres der Erhebungszeitraum.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit dem Ende des Erhebungszeitraumes. Erlischt die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, so entsteht die Gebührenschuld mit dem Ende der Gebührenpflicht.
- (3) In den Fällen des § 5 Abs. 2 (Wechsel des Gebührenpflichtigen) entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendermonats und für den neuen Gebührenpflichtigen mit dem Ende des Kalenderjahres.
- (4) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge erhoben wird, (§ 3 Abs. 2 Buchst. a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht. In den Fällen, in denen die Gebühr nur für einen Teil eines Jahres zu berechnen ist (z.B. beim Wechsel des Gebührenpflichtigen), ist die nach Satz 1 festzustellende Abwassermenge zeitanteilig oder der tatsächliche Wasserverbrauch zugrunde zu legen.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von dem TWV durch Bescheid nach

der Schmutzwassermenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der Grundgebühr festgesetzt.

- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird den Abschlagszahlungen eine Abwassermenge von 3,5 cbm pro Person und Monat zugrunde gelegt.
- (4) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung des folgenden Jahres fällig, soweit im Bescheid kein späterer Termin genannt wird. Überzahlungen werden erstattet oder beim nächsten Fälligkeitstermin verrechnet.
- (5) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Abgabenbescheides sind Abschlagszahlungen jeweils in der zuletzt festgesetzten Höhe zu entrichten.

Abschnitt V Gemeinsame Vorschriften

§ 9 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem TWV jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der TWV kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.
- (3) Soweit sich der TWV bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich der TWV zur Feststellung der Wassermengen nach § 3 Abs. 2 Buchst. a) die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt. Die Abgabepflichtigen haben dies zu dulden.

§ 10 Anzeigespflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist dem TWV sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Abgabe beeinflussen (u.a. auch Wassereigenversorgungsanlagen, Wasserzähler gemäß § 3, Abläufe in befestigten Stellflächen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem TWV schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert (z. B. Zählerwechsel) oder beseitigt werden. Durch Zwischenzähler nachgewiesene Mengen werden nur anerkannt, wenn ihr Einbau unverzüglich angezeigt wurde.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v.H. der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem TWV unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Schmutzwassergebühren befassten Stellen die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten und Datengruppen gemäß §§ 9 und 10 Nieders. Datenschutzgesetz (NDSG) wie Vor- und Zunahme sowie Anschrift der Grundstückseigentümer, Grundstücksgröße, Bezeichnung im Grundbuch / Liegenschaftskataster,- Wasserverbrauchsdaten, Steuer- Nr. verarbeiten (§ 3 NDSG).

- (2) Die in Abs. 1 genannten Stellen dürfen die für Zwecke des Grundbuchs, des Liegenschaftskatasters, des Melderechts und der Wasserversorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese Daten vom Grundbuchamt, Liegenschaftsamt, Einwohnermeldeamt und Trinkwasserverband übermitteln lassen.
- (3) Die Weitergabe nach Abs. 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen. Dies gilt hinsichtlich der Übermittlung der Verbrauchsdaten der Wasserversorgung auch für Dritte i.S. des § 12 Abs. 2 NKAG. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind folgende Maßnahmen getroffen:
Benutzerkennung und Passworte.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG in der zurzeit geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
- a) § 3 Abs. 4 Satz 1 die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb der folgenden 2 Monate nicht anzeigt,
 - b) § 3 Abs. 4 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt,
 - c) § 9 Abs. 1 Auskünfte nicht erteilt,
 - d) § 9 Abs. 2 verhindert, dass der TWV an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 - e) § 10 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 - f) § 10 Abs. 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 - g) § 10 Abs. 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Trinkwasserverbandes Stader Land über die Erhebung von Abgaben für die Schmutzwasserbeseitigung im Ortsteil Burweg der Gemeinde Burweg (Schmutzwasserabgabensatzung –Burweg-) vom 10.12.2003 in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft.

Dollern, den 11.12.2019

Trinkwasserverband Stader Land

Hinck
Stellv. Verbandsvorsteher

(L.S)

Carl
Geschäftsführer